

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/1998 DER KOMMISSION

LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE FÜR FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK – ANLAGE 4-C

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können
- Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre
- oder sog. "Ball Bearing Guns"
- Signalpistolen und Startpistolen
- Bogen, Armbrüste und Pfeile
- Abschussgeräte für Harpunen und Speere
- Schleudern und Katapulte

b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:

- Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und
- Betäubungsstäbe
- Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung
- handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende
- Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays,
- Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays

c) spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
- Eisäxte und Eispickel
- Rasierklingen
- Teppichmesser
- Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm
- Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
- Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante
- Schwerter und Säbel

d) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:

- Brecheisen
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel
- Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen
- Lötlampen
- Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler

e) stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Baseball- und Softballschläger
- Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger
- Kampfsportgeräte

f) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition
- Sprengkapseln
- Detonatoren und Zünder
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse
- Rauchkanister und Rauchpatronen
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe